jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/10/25 10ObS243/94, 10ObS2373/96k, 10ObS348/97t, 10ObS275/00i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.10.1994

Norm

ASVG §175

Rechtssatz

Der geschützte Lebensbereich wird in der Unfallversicherung nach Tätigkeiten bestimmt. Unfälle, die beim Vollzug (dh gelegentlich) bestimmter Handlungen geschehen sind - unter der Voraussetzung, daß auch die Kausalitätsprüfung zu einem positiven Ergebnis führt - der Leistungspflicht der Unfallversicherung unterworfen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 243/94
  Entscheidungstext OGH 25.10.1994 10 ObS 243/94
- 10 ObS 2373/96k
  Entscheidungstext OGH 08.10.1996 10 ObS 2373/96k
  Vgl; Beisatz: War der geschützte Lebensbereich nur Schauplatz, nicht aber Ursache des Verletzungsereignisses, so ist die Unfallversicherung nicht leistungspflichtig. (T1)
- 10 ObS 348/97t
  Entscheidungstext OGH 15.10.1997 10 ObS 348/97t
  Vgl; Beis wie T1
- 10 ObS 275/00i
  Entscheidungstext OGH 03.10.2000 10 ObS 275/00i
  Auch; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0084019

Dokumentnummer

JJR_19941025_OGH0002_010OBS00243_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at